Synoptische Darstellung Revision Baureglement **Langendorf, 27.04.2020**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Langendorf

gestützt auf § 133 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 und § 1 der Kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978

beschliesst:

Version GV vom 24.06.2020

Rechtskräftiges Baureglement	Revidiertes Baureglement	Bemerkungen
I. Allgemeine Bestimmungen	**I. Allgemeine Bestimmungen**	
§ 1 1. Massgebend für das Bauen in der Gemeinde sind die Bestimmungen des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes und der Kantonalen Bauverordnung, die übrigen einschlägigen Erlasse des Bundes und des Kantons sowie dieses Reglement.	**§ 1 Zweck und Geltung** 1 Dieses Reglement enthält, in Ergänzung und Ausführung des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1) und der Kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (BGS 711.61), Vorschriften über das Bauen in der Gemeinde Langendorf. 2 In Verbindung mit genehmigten Gestaltungsplänen und Sonderbauvorschriften können abweichende Vorschriften gelten.	Überschrift neu Formale Anpassungen und Ergänzungen Neu: Ergänzung
2. Die Erschliessungsanlagen (Abwasser, Wasser*, Elektro usw.) sind in besonderen Reglementen geregelt, ebenso die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren. * Zuständig für die Wasserversorgung in der Einwohnergemeinde Langendorf ist die Bürgergemeinde Langendorf.	3 Die Erschliessungsanlagen (Abwasser, Wasser*, Elektro usw.) sind in besonderen Reglementen geregelt, ebenso die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren. * Zuständig für die Wasserversorgung in der Einwohnergemeinde Langendorf ist die Bürgergemeinde Langendorf.	Abwasserreglement neu erarbeitet. Für andere Erschliessungsanlagen wie z.B. Gas, Fernwärme, Glasfaserkabel etc. gelten die Bestimmungen der Anlageinhaber.
§ 2 1. Die Anwendung der Gesetzes-, Verordnungs- und Reglementsbestimmungen im Sinne von § 1 ist - abweichende Zuständigkeitsregelungen vorbehalten - Sache der Baukommission. In besonderen Fällen kann sie externe	**§ 2 Zuständige Behörde und Beschwerde** 1 Die Anwendung der Gesetzes-, Verordnungs- und Reglements-Bestimmungen im Sinne von § 1 ist - abweichende Zuständigkeitsregelungen vorbehalten - Sache der Baukommission und der Bauverwaltung. In besonderen Fällen	Überschrift neu Bauen ausserhalb der Bauzone: ARP, BJD Wald: VWD

Rechtskräftiges Baureglement	Revidiertes Baureglement	Bemerkungen
Fachleute und Fachorganisationen zur Beurteilung beiziehen. Die Kosten für Entscheide, Gutachten usw. gehen zu Lasten des Gesuchstellers.	kann die Kommission externe Fachleute und Fachorganisationen zur Beurteilung beiziehen. Die Kosten für Entscheide, Gutachten usw. gehen zu Lasten des Gesuchstellers.	Ergänzung: Bauverwaltung
2. Gegen Entscheide der Baukommission kann beim Kantonalen Bau- und Justizdepartement Beschwerde geführt werden.Der Entscheid des Bau- und Justizdepartements kann ans Verwaltungsgericht weitergezogen werden.	2 Gegen Entscheide der Baukommission kann beim Kantonalen Bau- und Justizdepartement Beschwerde geführt werden.	
3. Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage, vom Datum der Zustellung des Entscheides an gerechnet. Die Beschwerden haben schriftlich, begründet und mit einem Antrag zu erfolgen.	3 Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage, vom Datum der Zustellung des Entscheides an gerechnet. Die Beschwerden haben schriftlich, begründet und mit einem Antrag zu erfolgen.	
§ 3 1. Wünscht der Bauherr vor der Ausarbeitung eines Projektes grundsätzliche Fragen der Baumöglichkeit abzuklären, so kann er die Baukommission um einen Vorentscheid ersuchen. Ein solcher bindet die Baukommission lediglich in Bezug auf die behandelten Fragen und nur soweit, als die Verhältnisse gleich bleiben, auf alle Fälle aber nur auf die Dauer eines Jahres und unter Vorbehalt berechtigter Einsprachen im Baubewilligungsverfahren.	**§ 3 Voranfragen** 1 Wünscht der Bauherr vor der Ausarbeitung eines Projektes grundsätzliche Fragen der Baumöglichkeit abzuklären, so kann er die Baukommission um einen Vorentscheid ersuchen. Ein solcher bindet die Baukommission lediglich in Bezug auf die behandelten Fragen und nur soweit, als die Verhältnisse gleichbleiben, auf alle Fälle aber nur auf die Dauer eines Jahres und unter Vorbehalt berechtigter Einsprachen im Baubewilligungsverfahren.	Überschrift neu
2. Die zum Gesuch gehörenden Unterlagen sind im Doppel einzureichen.	2 Die zum Gesuch gehörenden Unterlagen sind im Doppel einzureichen.	
§ 4 Die Beurteilung von Voranfragen und Baugesuchen sowie die Vornahme von Kontrollen und die Überwachung der Bauten sind gebührenpflichtig. Massgebend ist das Gebührenreglement.	**§ 4 Gebührenpflicht** Die Beurteilung von Voranfragen und Baugesuchen sowie die Vornahme von Kontrollen und die Überwachung der Bauausführung sind gebührenpflichtig. Massgebend ist das Gebührenreglement der Gemeinde.	Überschrift neu

Version GR vom 24.08.2020

Rechtskräftiges Baureglement	Revidiertes Baureglement	Bemerkungen
§ 5 Der Bauherr hat der Baukommission folgende Baustadien zu melden: - Baubeginn - Errichtung eines Schnurgerüstes (Die Baukommission beauftragt den Nachführungsgeometer oder ein Ingenieurbüro mit der Abnahme des Schnurgerüstes. Die Kosten gehen zulasten des Bauherrn.) - Hausanschlüsse an die öffentlichen Werkleitungen vor dem Eindecken des Grabens. - Armierungen des Schutzraumes (Abnahmebestätigung durch den Ingenieur) - Vollendung des Rohbaus (Rohbauabnahme) - Fertigstellung (Abnahme Fertigstellung)	**§ 5 Baukontrolle und Werkleitungsanschlüsse** 1 Der Bauherr hat folgende Baustadien zu melden: - Baubeginn (Bauverwalter) - Errichtung eines Schnurgerüstes. Der Bauherr beauftragt den Nachführungsgeometer mit der Abnahme des Schnurgerüstes. Die Kosten gehen zulasten des Bauherrn. - Hausanschlüsse an die öffentlichen Werkleitungen vor dem Eindecken des Grabens. Der Bauherr beauftragt den zuständigen Ingenieur der Gemeinde, die Werkleitungen einzumessen und abzunehmen. Die Kosten gehen zulasten des Bauherrn. Nicht mehr kontrollierbare Anschlüsse können auf Kosten des Bauherrn für die Kontrolle freigelegt oder durch Kanalfernsehaufnahmen überprüft werden. - Armierungen des Schutzraumes; Abnahmebestätigung durch den Ingenieur - Vollendung des Rohbaus resp. Rohbauabnahme (Bauverwaltung) - Fertigstellung; mittels Selbstdeklarations-Formular (Bauverwaltung) - Allfällige weitere Meldungen gemäss Entscheid der Baubehörde	Überschrift neu BV statt BK Geometer zwingend Zusatz Ergänzung
	2 Wird ohne oder abweichend von der Baubewilligung gebaut, kann der Bauverwalter eine sofortige Baueinstellung anordnen und durchsetzen. Die Baukommission erlässt unverzüglich eine Verfügung.	Verschoben und angepasst von § 12 Abs. 2 best. Reglement

Version GV vom 24.08.2020

Rechtskräftiges Baureglement	Revidiertes Baureglement	Bemerkungen
II. Ergänzungen zur Kantonalen Bauverordnung	**II. Ergänzungen zur Kantonalen Bauverordnung**	
§ 6 1. Bäume und Sträucher, deren Äste über die Grenze von Gemeindestrassen hinausreichen, sind vom Eigentümer bis auf die Höhe von 4.20 m aufzuschneiden.	**§ 6 Freihalten von öffentlichen Strassen und Anlagen** 1 Bäume und Sträucher, deren Äste über die Grenze von Gemeindestrassen hinausreichen, sind vom Eigentümer bis auf die Höhe von 4.20 m zurückzuschneiden.	Überschrift neu
2. Über Trottoirs und Fusswegen hat die lichte Höhe 2.50 m zu betragen.	2 Über Trottoirs und Fusswegen hat die lichte Höhe 2.50 m zu betragen.	
	3 Bäume und Sträucher, welche die Übersicht von Ein- und Ausfahrten oder in Kurven, die öffentliche Strassenbeleuchtung, Verkehrsschilder oder andere öffentliche Anlagen beeinträchtigen, sind soweit zurückzuschneiden, dass sie nicht mehr beeinträchtigen.	Neu: Ergänzung (Personen- und Verkehrssicherheit)
	4 An Gemeindestrassen ist zwischen festen Einfriedigungen und dem Strassenrand ein Bankett von mindestens 0.3 m (in besonderen Fällen bis 0.5 m) einzuhalten.	Wichtig für Schneeräumung oder Beschädigungen am oder durch Nutzfahrzeuge etc.
3. Bei speziellen Verhältnissen (für Wohnstrassen, Alleen und dergleichen) kann die Baukommission von den Vorgaben § 6 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 abweichen. Die Bestimmungen der Kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr bleiben vorbehalten.	5 Bei speziellen Verhältnissen (z.B. für Wohnstrassen, Alleen) kann die Baukommission von den Vorgaben nach § 6 Abs. 1, 2 und 4 abweichen.	Anpassung
4. Gebäudezufahrten sind so zu gestalten, dass mit einem Ausrundungsradius r = 2.5 m und der Linie zwischen den Tangentenpunkten die Sicht für Ausfahrten gewährleistet ist. Bepflanzungen und die Sicht behindernde Einfriedi-	**§ 7 Ein- und Ausfahrten** 1 Die Übersicht auf die Strasse bei Ein- und Ausfahrten bei Grundstücken darf nicht durch Mauern, Einfriedungen, Pflanzen oder anderen Anlagen behindert werden.	Überschrift neu Allgemeine Erläuterung

Version GV vom 24.09.2020

Rechtskräftiges Baureglement	Revidiertes Baureglement	Bemerkungen
gungen sind bis 80 cm Höhe zulässig	2 Sichtverhältnisse (Sichtbermen) werden im Einzelfall nach den spezifischen Anforderungen gemäss der Norm SN 640 273a der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute festgelegt. Sie sind dauernd freizuhalten. 3 Bei Kantonsstrassen gelten die Vorschriften des Kantons.	Ergänzender Hinweis
5. Bestehende und neu gepflanzte einheimische hochstämmige Bäume können von der Baukommission mit 25 m2 pro Baum an die Grünfläche angerechnet werden. Der Baumanteil darf in der Berechnung 10 % der geforderten Grünfläche nicht überschreiten.		Andere Platzierung Siehe § 9 Abs.5
§ 7 1. Bei der Erstellung, Erweiterung oder Zweckänderung von Bauten und baulichen Anlagen sind Abstellplätze für Fahrzeuge zu schaffen.	**§ 8 Abstellplätze** 1 Bei der Erstellung, Änderung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von Bauten und baulichen Anlagen sind Abstellplätze für Fahrzeuge zu schaffen (siehe PBG § 147 sowie KBV § 42). Wenn notwendig und zumutbar, kann die Erstellung von Abstellplätzen auch bei bestehenden Nutzungen angeordnet werden.	Überschrift neu Ergänzung
2. Bei Einfamilienhäusern und für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern mit mehr als 100 m2 Bruttogeschossfläche sind mindestens 2 Abstellplätze zu errichten. Im Übrigen richtet sich die minimale Anzahl der erforderlichen Abstellplätze nach den Bestimmungen der Kantonalen Bauverordnung.	2 Bei Einfamilienhäusern und für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, die mehr als 100 m2 Geschossfläche aufweisen, sind mindestens 2 Abstellplätze für Motorfahrzeuge zu errichten. Im Übrigen richtet sich die Anzahl der erforderlichen Abstellplätze nach den Bestimmungen der Kantonalen Bauverordnung KBV § 42 und Anhang III als auch die Norm der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS SN 640 281).	Artikel steht in Abweichung zu § 42 KBV, weil höherer Parkplatzbedarf nachweislich vorhanden ist
3. Oberirdische Abstellplätze haben, wenn sie einzeln errichtet werden, eine Grösse von mindestens 6.00 m x 3.00 m aufzuweisen. Bei Abstellplätzen, die senkrecht in einer Reihe erstellt werden, hat die Grösse mindestens	3 Oberirdische Abstellplätze haben, wenn sie einzeln errichtet werden, eine Grösse von mindestens 6.00 m x 3.00 m aufzuweisen. Im Übrigen richtet sich die Grösse nach VSS SN 640 291a.	Hinweis auf SN, VSS ist bereits in abs. 2 ausgeschrieben

Version GV vom 24.08.2020

Rechtskräftiges Baureglement	Revidiertes Baureglement	Bemerkungen
6.00 m x 2.50 m zu betragen.		
4. Für Schräg- und Längsparkfelder und Abstellplätze in Einstellhallen gelten die Richtlinien die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS).		Mit SN VSS bereits geregelt
§ 8		kein separater Titel
2. Vorplätze vor Garagen, die senkrecht zur Strasse stehen, müssen von der Strassen- bzw. Trottoirlinie eine Tiefe von mindestens 6.00 m aufweisen.	4 Vorplätze vor Garagen, die senkrecht zur Strasse stehen, müssen von der Strassen- bzw. Trottoirlinie eine Tiefe von mindestens 6.00 m aufweisen.	Reihenfolge §8.Abs. 1+2 angepasst
1. Abstellplätze, Garagevorplätze und Waschplätze sind so anzulegen, dass kein Wasser auf Trottoir und Strasse fliesst. Waschplätze sind dicht zu gestalten und in die Kanalisation zu entwässern. Die Anordnung von Mineralölabscheidanlagen ist nur bei gewerblichen Betrieben notwendig. Massgebend sind die Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA; SN 592 000).	5 Abstellplätze, Garagenvorplätze und Waschplätze sind so anzulegen, dass kein Wasser auf Trottoir und Strasse fliesst.	Anpassung an gesetzliche Grundlagen.
§ 7 Abs. 5. Können oder dürfen die erforderlichen Abstellplätze nicht erstellt werden, so hat der Grundeigentümer gemäss dem Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren eine Ersatzabgabe zu entrichten.	6 Können oder dürfen die erforderlichen Abstellplätze nicht erstellt werden, so hat der Grundeigentümer pro fehlenden Abstellplatz eine Ersatzabgabe zu entrichten, deren Höhe im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren bestimmt ist.	Verschoben

Version GV vom 24.08.2020

Rechtskräftiges Baureglement	Revidiertes Baureglement	Bemerkungen
§ 9	**§ 9 Umgebungsgestaltung**	Überschrift neu
§ 8 Abs. 4. Bei Abstellplätzen, Vorplätzen und Gehwegen sind Materialien zu wählen, die, sofern es die geologischen Verhältnisse erlauben, eine direkte Versickerung des Oberflächenwassers (Meteorwasser) gewährleisten. Die Flächen und Materialien sind im Umgebungsplan auszuweisen.	1 Bei Vorplätzen, Abstellplätzen und Gehwegen sind nach Möglichkeit sickerfähige Beläge zu realisieren.	Bisher §8 Abs.3
§ 8 Abs. 3 Zufahrten, Einfahrten und Parkplätze dürfen das Quartierbild nicht erheblich beeinträchtigen. Sie dürfen in der Regel nicht mehr als 1/3 der Anstosslänge des Grundstücks an die Strasse umfassen.	2 Ein- und Ausfahrten sowie Parkplätze entlang der Strassen sind auf das notwendige Minimum zu reduzieren.	Verschoben und angepasst aus §8 Abs.3
	3 Einfriedungen mit Neophyten (Hecken z.B. aus Kirschlorbeer, Sommerflieder, Forsythien etc.) sind nicht erlaubt.	
	4 Steingärten (Schottergärten) die keinen ökologischen Nutzen haben sind nicht erlaubt.	
	5 Anstelle der vorgeschriebenen Grünflächen kann die Baukommission dort, wo das Zonenreglement es vorsieht, das ersatzweise Anpflanzen eines hochstämmigen Baumes pro 40 m2 verlangter Grünfläche gestatten, aber im Maximum für die Hälfte der minimal erforderlichen Grünfläche. Der Stammdurchmesser eines solchen Baumes muss im Zeitpunkt der Pflanzung mindestens 5 cm betragen. Er muss mit seinem Wurzelwerk in Humus von mindestens 1.60 m x 1.60 m Fläche und mindestens 80 cm Tiefe versetzt werden.	Zuvor §6 Abs.5
	6 Die Flächen und Materialien sowie die Bäume sind im Umgebungsplan auszuweisen und zu bezeichnen.	Ergänzung
	7 Stützmauern entlang von Gemeindestrassen dürfen die Höhe von 1.00 m nicht übersteigen. Zusammen mit einer aufgesetzten Einfriedigung oder einem Lebhag dürfen sie die Höhe von 2.00 m nicht überschreiten. Bei ausserordentlichen topografischen Verhältnissen kann die Baubehörde eine andere Maximalhöhe festlegen.	Ergänzung, macht(e) immer wieder Probleme

Version GV vom 24.08.2020

	§ 10 Sicherheit und Gesundheit	Überschrift neu
Für Geländer und Brüstungen gelten die einschlägigen Normen des SIA und der BfU.	1 Für Geländer und Brüstungen gelten die einschlägigen Normen des SIA und der BfU.	
1. Haustüren, Gänge und Treppen von Mehrfamilienhäusern haben folgende Mindestbreiten aufzuweisen: - Haustüren 100 cm - Treppen 110 cm - Gänge, Vorplätze 120 cm	2 Haustüren, Gänge und Treppen von Mehrfamilienhäusern ab 4 Wohnungen haben folgende Mindestbreiten aufzuweisen: - Haustüren 100 cm - Treppen 110 cm - Gänge, Vorplätze 120 cm	Neu: ab 4 Wohnungen (konkreter)
§ 10 1. Mehrfamilienhäuser haben ausreichende Abstellräume für Fahrräder, Kinderwagen und dergleichen sowie Kellerabteile oder andere Nebenräume von mindestens 10% der Bruttogeschossfläche aufzuweisen.	3 Mehrfamilienhäuser ab 4 Wohnungen haben ausreichende Abstellräume für Fahrräder, Kinderwagen und dergleichen sowie Kellerabteile oder andere Nebenräume von mindestens 10% der oberirdischen Geschossfläche aufzuweisen.	Neu: ab 4 Wohnungen (konkreter)
2. Balkone in Mehrfamilienhäusern haben eine minimale Tiefe von 1.50 m aufzuweisen.	4 Balkone in Mehrfamilienhäusern ab 4 Wohnungen haben eine minimale Tiefe von 1.80 m aufzuweisen.	Tiefe erhöht
§ 11 1. Das Aufstellen mobiler Schwimmbecken von mehr als 10 m3 Inhalt ist meldepflichtig.	**§ 11 Verschiedenes** 1 Das Aufstellen mobiler Schwimmbecken von mehr als 10 m3 Inhalt ist meldepflichtig (Bauverwaltung).	Überschrift neu
2. Wintergärten sind voll oder grossmehrheitlich verglaste Gebäudeteile, die ausserhalb der isolierten Fassade angebaut sind. Sie sind weder ganzjährig bewohnbar noch beheizt und dienen vorab der Verbesserung der Energiebilanz. Sie sind in Grösse und Proportion auf das Hauptgebäude abgestimmt.	2 Wintergärten sind voll oder grossmehrheitlich verglaste Gebäudeteile, die ausserhalb der isolierten Fassade angebaut sind. Sie sind weder ganzjährig bewohnbar noch beheizt und dienen vorab der Verbesserung der Energiebilanz. Sie sind in Grösse und Proportion auf das Hauptgebäude abgestimmt.	

Version GV vom 24.08.2020

	3 Spielplätze, Containerstandorte, Abfallentsorgungseinrichtungen und Kompostierungsplätze etc. sind im Baugesuchs-Verfahren zur Genehmigung einzureichen.	Ergänzung zum Erhalt von vollständigen Gesuchen.
§ 12 1. Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund bei Bauarbeiten bedarf der Bewilligung der Baukommission. Es wird eine Benützungsgebühr erhoben.	**§ 12 Benützung von öffentlichem Grund** 1 Für die Benutzung von öffentlichem Grund bei Bauarbeiten und für die Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet ist die Bewilligung durch die Bauverwaltung erforderlich. Die Benützungsgebühr richtet sich nach dem Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren.	Überschrift neu
	2 Der Bewilligungsempfänger ist verantwortlich für die Sicherung der Baustelle, den Schutz der öffentlichen Einrichtungen und die fachmännische Wiederinstandstellung.	Verantwortungs-Ergänzung (betr. Eigentümerhaftung)
2. Die Baukommission kann Bauarbeiten jederzeit einstellen lassen, wenn sie ohne oder entgegen der Baubewilligung ausgeführt werden oder wenn die massgeblichen gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten werden.		Verschoben nach §5 Abs.2
§ 13 1. Durch Brand oder andere Elementarereignisse, Abbruch oder mangelhaften Unterhalt beschädigte Bauten und Anlagen sind innert einer von der Baukommission festgesetzten angemessenen Frist zu entfernen oder wiederherzustellen.	**§ 13 Brandruinen und verwahrloste Gebäude** 1 Durch Brand oder andere Elementarereignisse, Abbruch oder mangelhaften Unterhalt beschädigte Bauten und Anlagen sind innert einer von der Baukommission festgesetzten angemessenen Frist zu entfernen oder wiederherzustellen. Die Sicherheit und der Schutz der Nachbarschaft muss jederzeit gewährleistet werden.	Überschrift neu
2. Die Baukommission kann bei Brandmauern, die das Orts-, Strassen- oder Landschaftsbild stören, Vorschriften über deren Gestaltung erlassen, sofern nicht in absehbarer Zeit mit einem Anbau zu rechnen ist.	2 Die Baukommission kann bei Brandmauern, die das Orts-, Strassen- oder Landschaftsbild stören, Vorschriften über deren Gestaltung erlassen, sofern nicht in absehbarer Zeit mit einem Anbau zu rechnen ist.	
3. Im Übrigen gelten § 54 Abs. 1 und § 63 der Kantonalen Bauverordnung.		Überflüssig

Version GR vom 28.08.2020

§ 14 Terrainveränderungen werden nicht bewilligt, wenn das Landschafts- Orts-, Quartier- oder Strassenbild beeinträchtigt wird oder wenn dadurch Biotope wie Tümpel, Sumpfgebiete, Hecken und dergleichen vernichtet würden, die Tieren und Pflanzen als Lebensraum dienen.	**§ 14 Baustellenentsorgung** 1 Die Entsorgung der Baustellenabfälle hat ohne Ausnahme auf umweltgerechte Art nach den neuesten Erkenntnissen zu erfolgen. Es ist strikte untersagt, Baustellenabfälle in der Baugrube oder auf dem Baugelände selbst zu entsorgen und mit Erdreich zuzuschütten 2 Für Abbrüche mit mehr als 100m3 Abfälle ist durch die Bauherrschaft vor Baubeginn ein Baustellen- Entsorgungskonzept einzureichen (KAV § 11; die Formulare sind bei der Gemeinde erhältlich)	Überschrift neu Terrainveränderungen sind im KBV geregelt. Entsorgungsregeln sind hilfreich für den Rückbauprozess.
§ 15 1. Die Baukommission kann im Einzelfall, insbesondere bei Sonnenkollektoren, Ausnahmen von Zonenvorschriften über die Dachgestaltung gestatten, wenn die Anforderungen von § 63 Abs. 1 und 2 sowie § 64 der Kantonalen Bauverordnung erfüllt sind.	**§ 15 Energie und Umwelt** 1 Die Baukommission kann im Einzelfall für Solaranlagen, Aussengeräten von Wärmepumpen und dergleichen Ausnahmen von den Vorschriften über die Dachgestaltung und vom Bauverbot innerhalb des Baulinienabstandes gestatten, wenn sie ästhetischen Anforderungen und den Vorschriften des Umweltrechts entsprechen.	Überschrift neu Lockerung ab 1. Mai 2014 RPG (Art. 32a Abs. 1 lit. a-d RPV RRB Nr. 2014/1023
2. Die Baukommission kann die Begrünung von Flachdächern, die keiner weiteren Nutzung als Terrasse, Verkehrsfläche usw. dienen, vorschreiben. Diese Fläche kann nicht zur Berechnung der Grünflächenziffer herangezogen werden.	2 Flachdächern, die keiner weiteren Nutzung als Terrasse, Verkehrsfläche, Anlagen zur Energiegewinnung (PV-Anlage) usw. dienen, sind zu begrünen. Diese Fläche kann nicht zur Berechnung der Grünflächenziffer herangezogen werden.	Neu
	3 Die Beleuchtung von Fassaden und Reklamen sowie beleuchtete Objekte im Aussenbereich sind bewilligungspflichtig. Flackernde, bewegliche oder farbige Beleuchtungen sind nicht erlaubt.	Neu (Lichtverschmutzung, Anwohnerbeanstandungen)
	4 Keine Bewilligung brauchen Adventsbeleuchtungen vom 1. Adventswochenende bis zum 6. Januar.	Neu

Version GV vom 24.08.2020

§ 16 Sämtliche Hecken und Gehölze innerhalb des Gemeindegebietes sind gemäss § 20 der Kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 geschützt.		Überflüssig, da im kant. Recht geregelt
Schluss und Übergang	**Schluss- und Übergangsbestimmungen**	
§ 17 1. Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Juli 2006 in Kraft.	**§ 16 Inkrafttreten und Übergangsregelung** 1. Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1.Januar 2021 in Kraft.	Überschrift neu
Es findet Anwendung auf alle Verfahren, die nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind.	2. Es findet Anwendung auf alle Verfahren, die nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind.	
§ 18 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen, insbesondere das Baureglement vom 3. Mai 1983, aufgehoben.	**§ 17 Aufheben des alten Rechts** 1. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen, insbesondere das Baureglement vom 20.06.2006, aufgehoben.	Überschrift neu

Version GV vom 24.08.2020